



# HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Stefan Nass (Freie Demokraten) vom 08.02.2022**

**Tempo 30 in Bad Homburg**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Wie aus der „Tanus Zeitung“ vom 24. Januar zu entnehmen war, hat die Stadt Bad Homburg vor der Höhe auf dem Hessenring zwischen der Kreuzung Urseler Straße und der Einmündung Taunusstraße in Fahrtrichtung Bahnhof die Höchstgeschwindigkeit durch Aufstellen von entsprechenden Schildern von 50 km/h auf 30 km/h reduziert. Diese Neuregulierung gilt werktags zwischen 7 und 17 Uhr. Begründet hat die Kreisstadt dies als eine Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde im Zuge der Verlegung des Eingangs der Hölderlinschule an den Hessenring.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Mit welcher Begründung wurde diese Maßnahme angeordnet?
- Frage 2. Wer hat diese Maßnahme angeordnet?
- Frage 3. Falls die Stadt Bad Homburg vor der Höhe diese Maßnahme angeordnet hat, wann und mit welcher Begründung?
- Frage 4. Falls die Straßenverkehrsbehörde diese Maßnahme angeordnet hat, wurde die Meinung der Stadt Bad Homburg vor der Höhe vor der Umsetzung hierzu eingeholt und wenn ja, durch wen hat sich die Stadt wann und wie hierzu geäußert?
- Frage 5. Wurden vor Anordnung dieser Maßnahme andere Mittel zum Schutz der Schülerinnen und Schüler überprüft und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg vor der Höhe hat als zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Schulkinder und den Schülerverkehr von und zur Hölderlinschule die betreffende Geschwindigkeitsbeschränkung am 08.12.2021 angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung umfasst eine Länge von ca. 180 Metern.

Die Verkehrsschilder wurden in der 5. Kalenderwoche 2022 aufgestellt.

Im Vorfeld der Anordnung fand am 29.11.2021 ein gemeinsamer Ortstermin zwischen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bad Homburg vor der Höhe und der Polizei sowie der Schulleitung der Hölderlinschule statt. Alle Beteiligten sprachen sich für die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus. Im Anschluss an diesen Termin wurden auch von dem Straßenbaulastträger keine Einwände gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung erhoben.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft.

- Frage 6. Ist die Wiederaufstellung der Geschwindigkeitsmessanlage im Hessenring in Höhe der Hölderlinschule nach Durchsetzung der Maßnahme rechtlich möglich?

Die Wiedererrichtung einer Geschwindigkeitsmessanlage an der betreffenden Örtlichkeit wurde von der für derartige Bewertungen zuständigen Hessischen Hochschule für öffentliches Ma-

nagement und Sicherheit (Nachfolgeorganisation der Polizeiakademie Hessen) im Dezember 2021 geprüft. Der dortige Einsatz einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage steht – auch nach der temporären Reduzierung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30 km/h – im Einklang mit dem Erlass des HMdIS „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ (StAnz. 9/2015 S. 182), der u.a. die Anforderungen an die Messstellen, Kriterien, nach denen Messstellen zu priorisieren sind, sowie die Durchführung und die Auswertung von Messungen regelt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung der durch einen Verkehrsunfall beschädigten Altanlage sind daher gegeben.

Frage 7. Wie viele Verkehrsunfälle mit Fußgängern sind der Landesregierung in dem oben genannten Teilbereich des Hessenrings seit 2012 bekannt?

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Westhessen wurden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2021 im Teilbereich des Hessenrings zwischen der Kreuzung Urseler Straße und der Einmündung Taunusstraße keine Verkehrsunfälle polizeilich aufgenommen, an denen Fußgänger beteiligt waren.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung solcher Maßnahmen auf vierspurigen innerörtlichen Hauptverkehrsachsen im Allgemeinen?

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h kann grundsätzlich angeordnet werden, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) existiert. Eine Ausnahme vom Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage gilt u. a. nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO dann, wenn eine Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erfolgt. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

Es obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die Anordnungsvoraussetzungen zu prüfen und das von der Straßenverkehrs-Ordnung vorgegebene Ermessen sachgerecht auszuüben. Hiervon ausgehend ist im vorliegenden Fall auf Grundlage der von der Landesregierung eingeholten Stellungnahme der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bad Homburg vor der Höhe die betreffende Anordnung fachaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Landesregierung begrüßt derartige Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von schwächeren Verkehrsteilnehmern.

Frage 9. Gibt es Fördermöglichkeiten für die Schaffung sicherer Schulwege in Hessen und wenn ja, in welchem Rahmen und für welche Maßnahmen?

Das Land Hessen fördert im Rahmen der Nahmobilitätsrichtlinie und des Mobilitätsfördergesetzes Maßnahmen zur Verbesserung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad. Dies umfasst auch die Ausgestaltung von Schulwegen (→ <https://www.nahmobil-hessen.de/foerderung/>). Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die die Qualitätsstandards und Musterlösungen des Landes. (Siehe ausführlich: → <https://www.nahmobil-hessen.de/unterstuetzung/planen-und-bauen/schneller-radfahren/musterloesungen-und-qualitaetsstandards/>) sowie die dort beschriebenen Einsatzbereiche unterschiedlicher Führungsformen, d.h. der Ausgestaltung der Infrastruktur, entsprechend der Nutzung erfüllen. Die Einsatzbereiche berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler besonders. Die Förderziele sind in den vorstehend benannten rechtlichen Grundlagen beschrieben.

Das inhaltliche Spektrum der Maßnahmen reicht von der Planung und dem Bau baulich getrennter Fuß- und/oder Radwege bis hin zur Beleuchtung von Schulwegen außerorts. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen kann nur für die konkrete Maßnahme in der Örtlichkeit und ihrer Bedeutung für die Netze des Fuß- und Radverkehrs bewertet werden.

Wiesbaden, 7. März 2021

**Tarek Al-Wazir**